# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 14.04.2022 | Druckausgabe | Nr. 5

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

| | Seite |
|---|---|
| Kreisausschusssitzung | 25 |
| Kreistagssitzung | 25 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022 | 26 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022 | 27 |
| Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht;<br>Wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau zum Hochwasserschutz auf der Teilfläche der Flurnummer 1150 der Gemarkung Aschach, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach | 29 |
| Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach von Fluss-km 1,40 – 13,40 und seinen Nebengewässern Eschenbach, Stelzenbach, Hirschauer Mühlbach, Schießhüttenbach und Weitzendorfer/Eulenbach (Gew. II und Gew. III) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hirschau und der Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach | 30 |

---

**Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 25.04.2022, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

**A) Öffentlicher Teil**

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
   Bestellung der beratenden Mitglieder

2. Kreishaushalt 2022;
   Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2022 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2021-2025

3. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise;
   Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts

4. Anfragen, Verschiedenes

**B) Nichtöffentlicher Teil**

11/11.04.2022

---

**Kreistagssitzung**

Am Montag, 02.05.2022, 15:00 Uhr, findet in der Turnhalle der Krötensee-Mittelschule in Sulzbach-Rosenberg eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

**A) Öffentlicher Teil**

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
   Bestellung der beratenden Mitglieder

2. Kreishaushalt 2022;
   Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2022 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2021-2025

3. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG an Landkreise;
   Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts

4. Anfragen, Verschiedenes

**B) Nichtöffentlicher Teil**

11/12.04.2022

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Etzelwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Etzelwang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

431.100 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

671.550 €

ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **314.050 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **103 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.049,03 €** festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalts wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **492.550 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **103 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **4.782,04 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **65.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Neukirchen, den 18.03.2022
gez.
Peter Achatzi
1. Vorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.02.2022 – Az.: 41-941.01.07 – ihre Stellungnahme abgegeben.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 35, niedergelegt und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Neukirchen, den 18.03.2022
gez.
Peter Achatzi
1. Vorsitzender

---

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 393.300,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 151.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

**§ 4**

1) Schulverbandsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 221.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wir die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 58 Verbandsschüler festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.815,52 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Ensdorf, 11.04.2022
gez.
Hans Ram
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG , Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 11.04.2022
gez.
Hans Ram
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht;**
**Wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau zum Hochwasserschutz auf der Teilfläche der Flurnummer 1150 der Gemarkung Aschach, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach**

## 1. Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt ein Deichbauwerk zu errichten, der den zu bebauenden Bereich aus dem faktischen Überschwemmungsgebiet verlagert. Das Deichbauwerk soll auf der Teilfläche der Fl.Nr. 1150 Gemarkung Aschach errichtet werden, es soll eine Länge von ca. 95 m und eine Höhe von ca. 1,20 m erreichen. Ziel der Maßnahme ist der Hochwasserschutz für einen geplanten Erweiterungsbau des Betriebs im Anschluss an den bereits vorhandenen Standort in Immenstetten.

Als Ausgleich für den verlorengehenden Hochwasserrückhalteraum von 830 m³ im Überschwemmungsgebiet des Krumbachs ist auf dem gegenüberliegenden Grundstück Fl.Nr. 1219 Gemarkung Aschach eine volumengleiche Abgrabung geplant. Eine Retentionsraumbilanzierung wurde aufgestellt. Der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum wird umfang, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## 2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch den geplanten Bau eines Deichbauwerkes keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.3 während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 06.04.2022
SG 52 Wasserrecht

**Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach von Fluss-km 1,40 – 13,40 und seinen Nebengewässern Eschenbach, Stelzenbach, Hirschauer Mühlbach, Schießhüttenbach und Weitzendorfer/Eulenbach (Gew. II und Gew. III) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hirschau und der Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach**

Anlagen:
6 Übersichtslagepläne M 1: 15.000 (Anlage 1.1 - Blatt 1- 6 zur Verordnung)
1 Übersichtskarte M 1: 20.000 (Anlage 2.1 - Plan Nr. Ü1 zur Verordnung)
9 Detailpläne M 1: 2.500 (Anlage 2.1 - Plan Nr. K 01- – K 09 zur Verordnung)

Das Landratsamt Amberg- Sulzbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 15.März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130),das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

## § 1
## Allgemeines, Zweck

(1) [1]In den Gemeinden Hirschau und Schnaittenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden bezeichnet als *Überschwemmungsgebiet*). [2]Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. [3]Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) [1]Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. [2]Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) [1]Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – $HQ_{100}$). [2]Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. [3]Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## § 2
## Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) [1]Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1.1 und 2.1) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. [2]Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. [3]Die Karten können im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Gemeindekanzleien der Städte Hirschau und Schnaittenbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. [4]Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. [5]Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. [6]Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der $HW_{100}$- Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Amberg-Sulzbach. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die $HW_{100}$- Linie als Anhaltspunkt für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

## § 3
## Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

## § 4
## Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## § 5
## Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs.1

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

## § 6
## Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) [1]Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). [2]Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) [1]Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungs-bereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfin-tervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. [2]Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 9 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. [3]Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. [4]Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. [5]Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## § 7
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft. [2] Gleichzeitig treten der Beschluss des ehemaligen Landratsamtes Amberg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes im Ehenbachtal in Schnaittenbach vom 30.11.1956, der Beschluss des Bezirksamtes Amberg vom 06.09.1930 Nr. 6810, veröffentlicht im Amtsblatt des Bezirksamtes Amberg Nr. 38 vom 03.10.1930 des Landratsamtes Amberg vom 17.05.1940 sowie der Beschluss des Landratsamtes Amberg vom 17.05.1940 Nr. 1010, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Amberg Nr. 24 vom 20.07.1940 über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes in Hirschau außer Kraft.

Landratsamt Amberg Sulzbach, den 06.04.2022
gez.
Richard Reisinger
Landrat

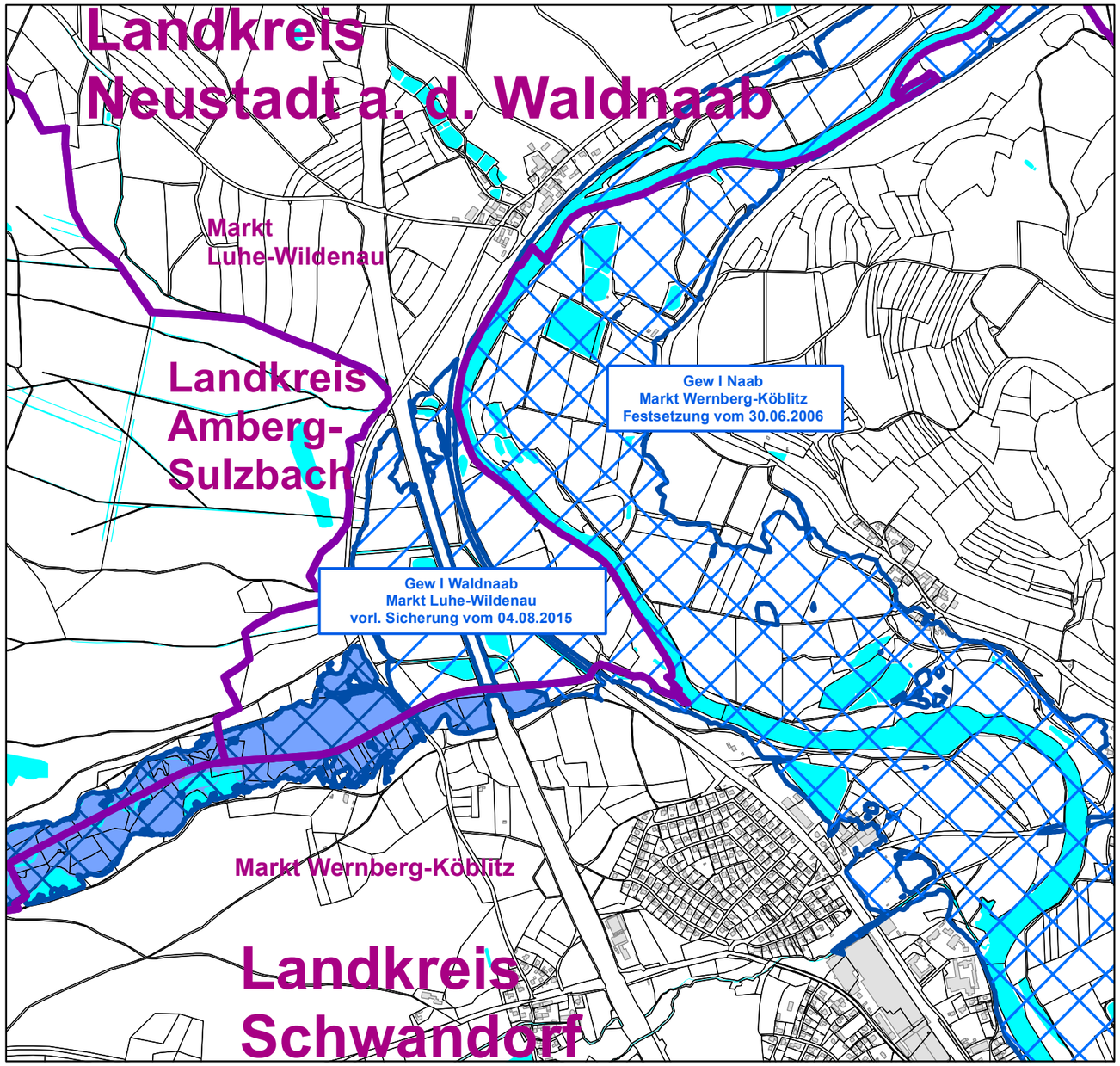


**Landratsamt**
**Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 06.April 2022 .
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 06.April 2022
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.
Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

*Freistaat Bayern*
vertreten durch das
*Bayerische Landesamt für Umwelt* und das
*Wasserwirtschaftsamt Weiden*

angefertigt
*WWA Weiden*

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:\ _Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

*Wasser ist Leben*

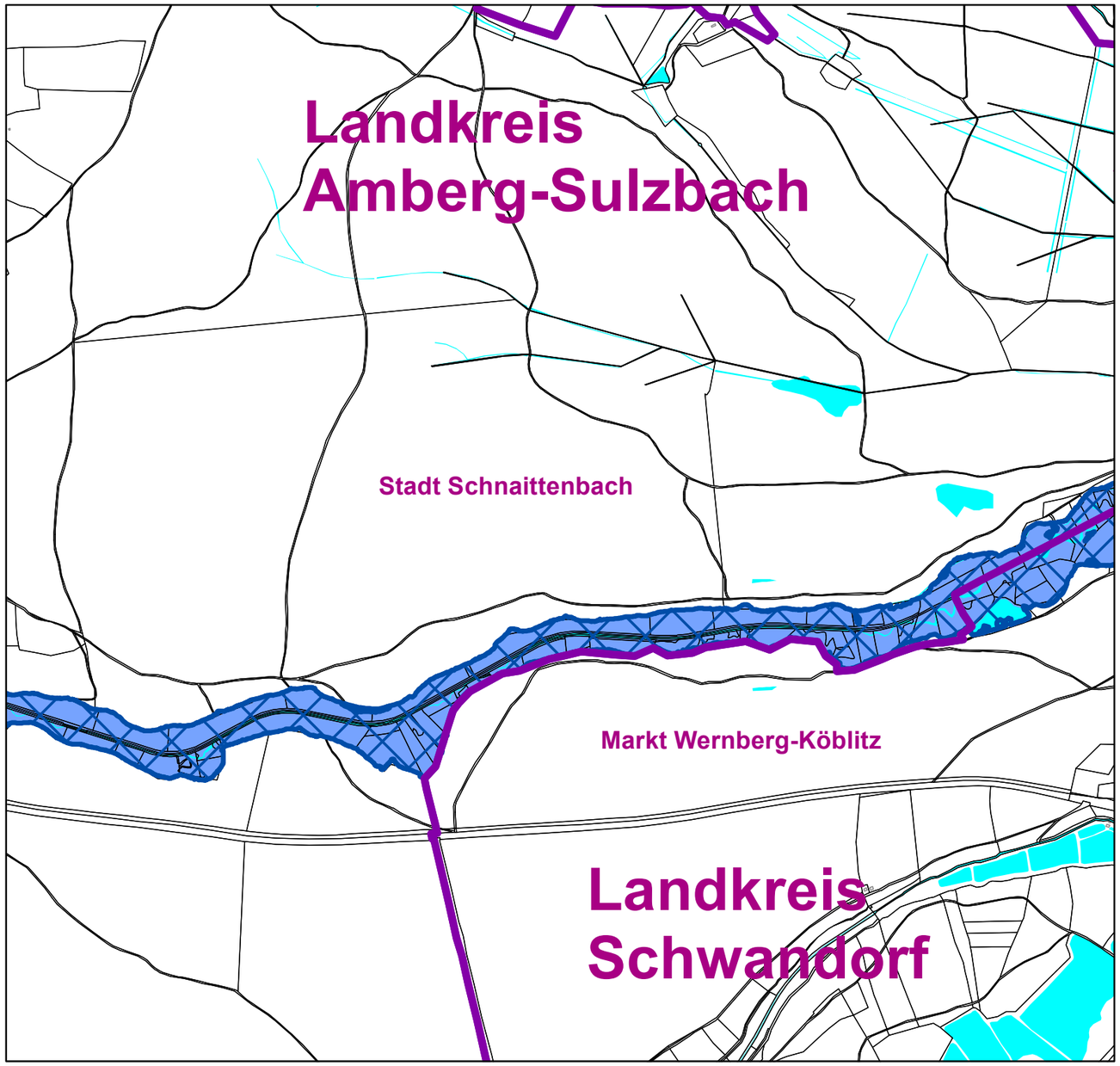


**Landratsamt**
**Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 06. April 2022
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 06. April 2022
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 2

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

*Freistaat Bayern*
vertreten durch das
*Bayerische Landesamt für Umwelt* und das
*Wasserwirtschaftsamt Weiden*

angefertigt
*WWA Weiden*

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:\ _Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

*Wasser ist Leben*

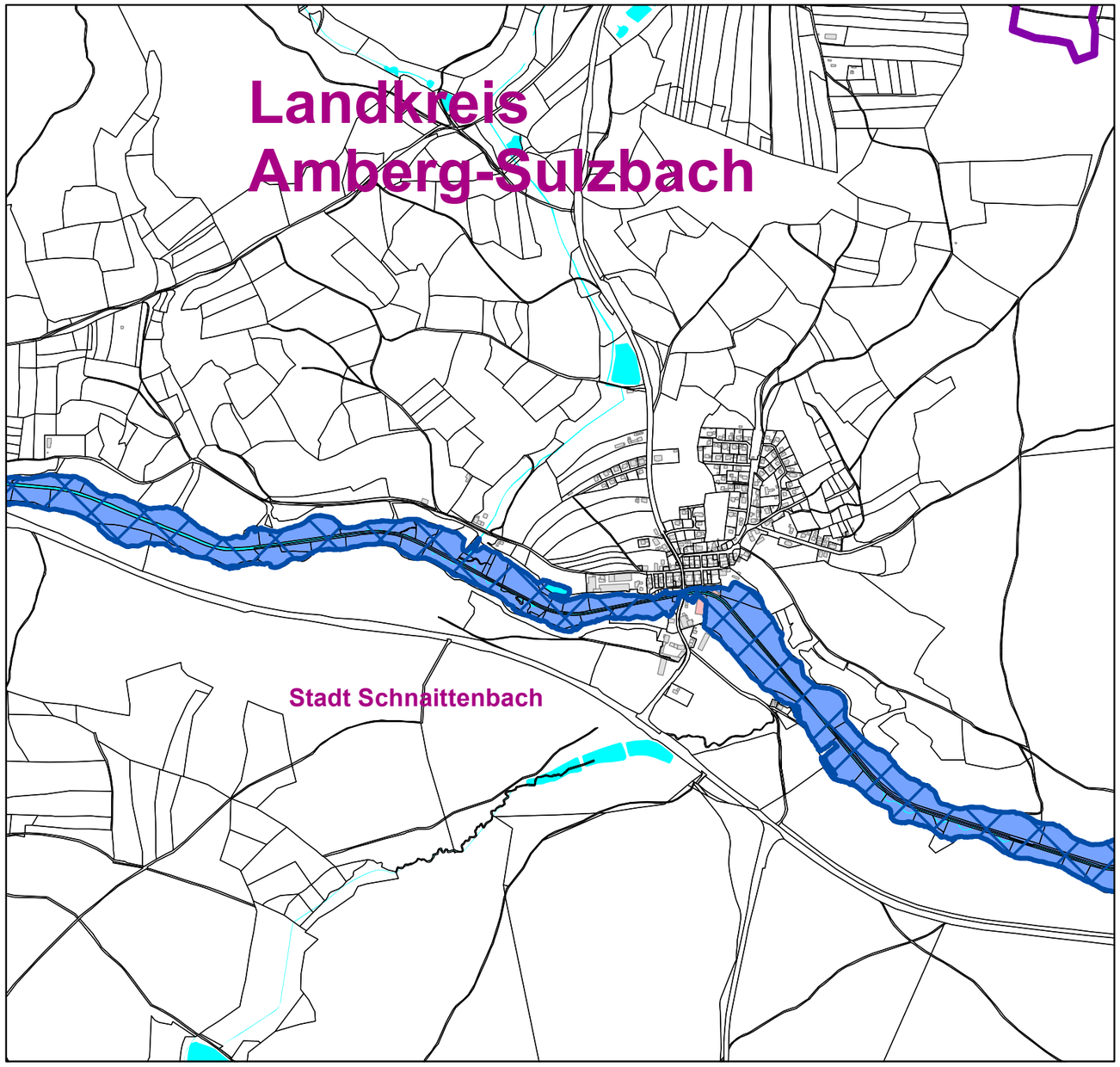


**Landratsamt**
**Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 06. April 2022.
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 06. April 2022 . . . . . .
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 3

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

*Freistaat Bayern*
vertreten durch das
*Bayerische Landesamt für Umwelt* und das
*Wasserwirtschaftsamt Weiden*

angefertigt
*WWA Weiden*

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:\ _Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

*Wasser ist Leben*

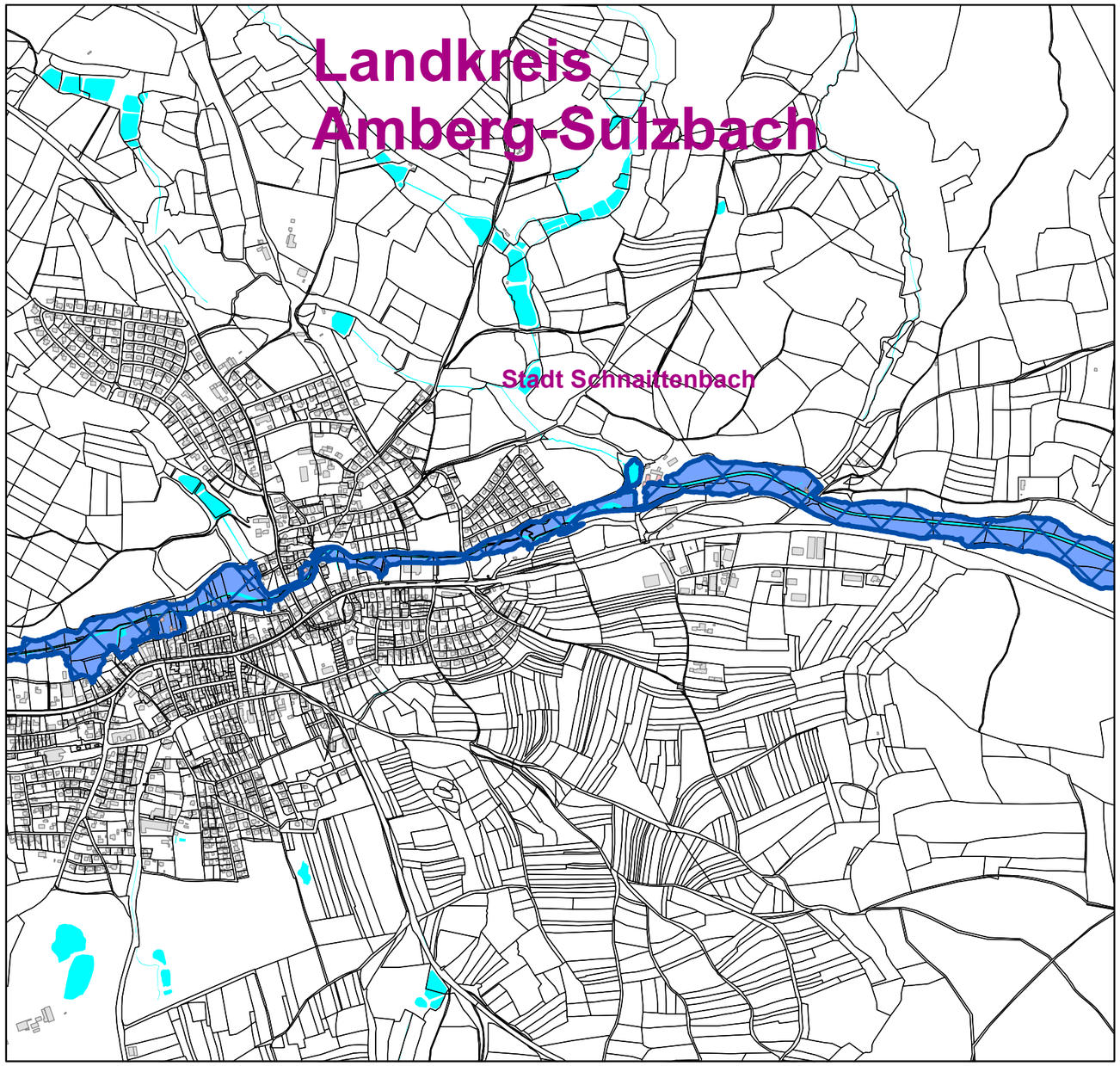


**Landratsamt**
**Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 06. April 2022
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 06. April 2022 . . . . . .
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.
Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 4

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

*Freistaat Bayern*
vertreten durch das
*Bayerische Landesamt für Umwelt* und das
*Wasserwirtschaftsamt Weiden*

angefertigt
*WWA Weiden*

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:\ _Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

*Wasser ist Leben*

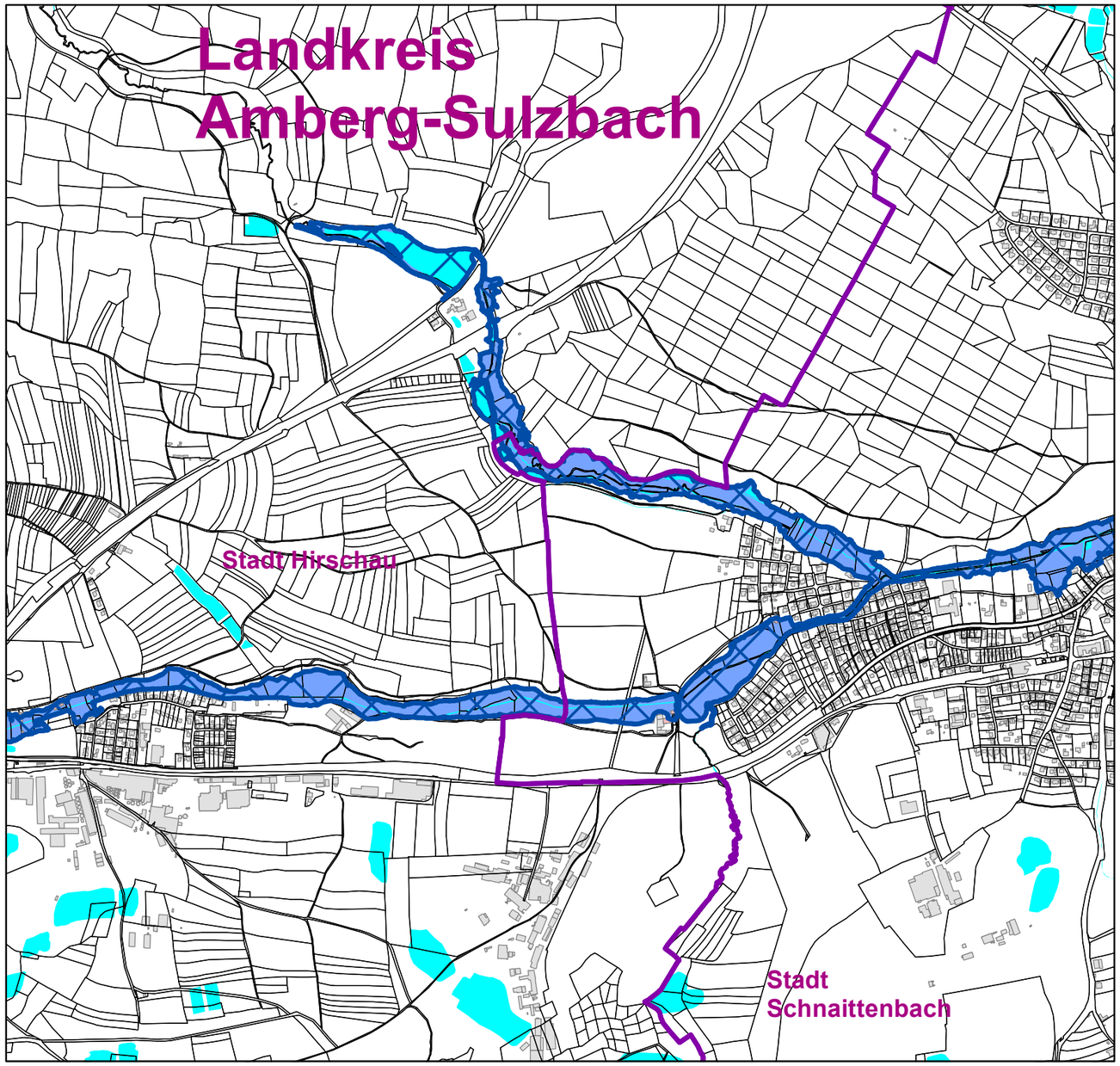


**Landratsamt**
**Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 06. April 2022
AZ.: 52 - 6451

Amberg, 06. April 2022
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 5

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

*Freistaat Bayern*
vertreten durch das
*Bayerische Landesamt für Umwelt* und das
*Wasserwirtschaftsamt Weiden*

angefertigt
*WWA Weiden*

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:\ _Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

*Wasser ist Leben*

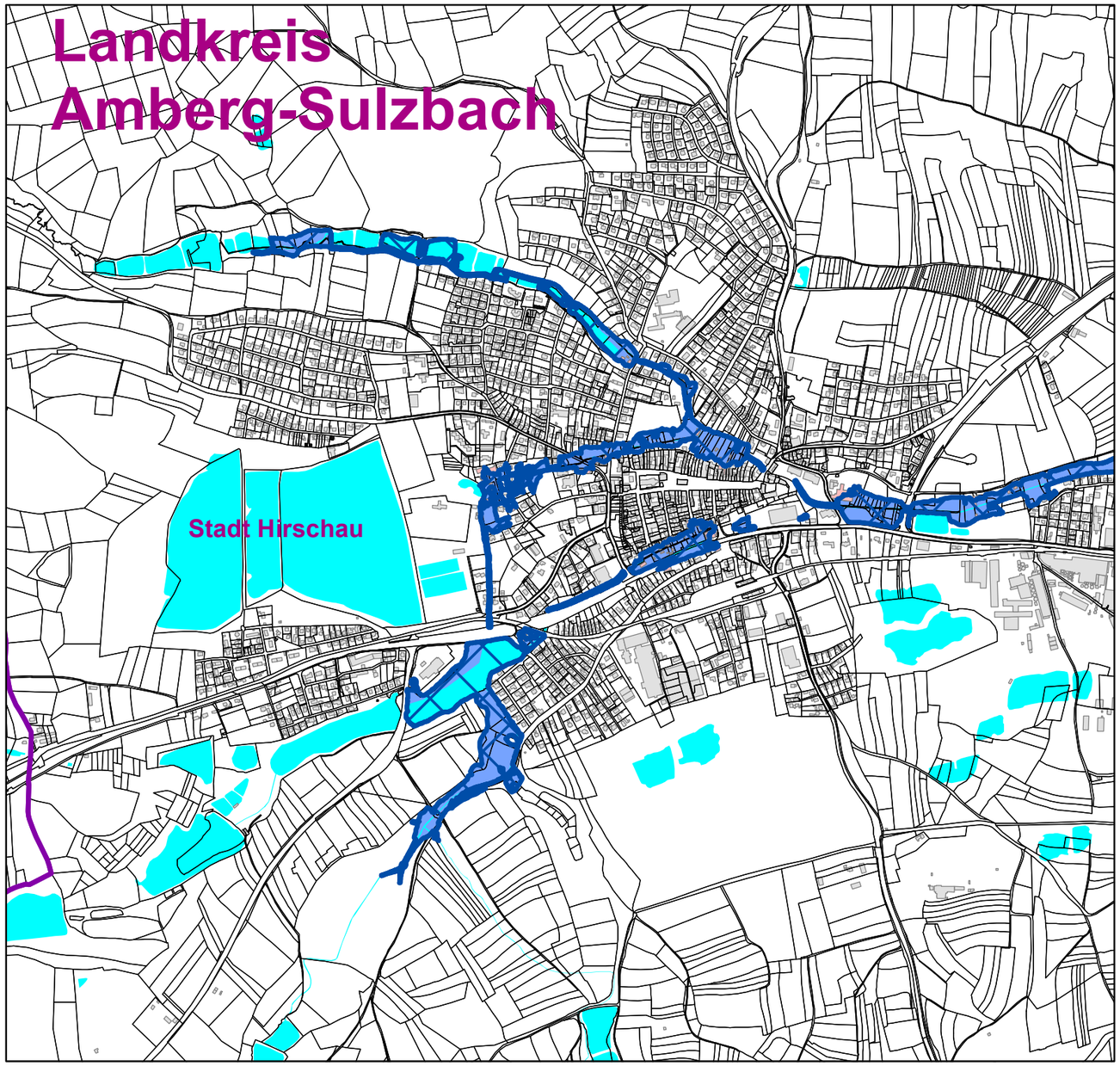


**Landratsamt**
**Amberg-Sulzbach**

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 1,40 bis 13,40)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom . 06. April 2022
AZ.: 52 - 6451

Amberg, . .06. April 2022 . . . . .
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 6

- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorl. Sicherung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

*Freistaat Bayern*
vertreten durch das
*Bayerische Landesamt für Umwelt* und das
*Wasserwirtschaftsamt Weiden*

angefertigt
*WWA Weiden*

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:\ _Festsetzung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 30.11.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

*Wasser ist Leben*